

- Beglaubigte Abschrift -



# Amtsgericht St. Ingbert

## Beschluss

10 K 2/24

30.01.2026

### In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten

**Grundbesitz:** Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Ommersheim, Blatt 4476:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Ommersheim	1	63/6	Gebäude- und Freifläche Oberwürzbacher Straße 4 b	371
2	Ommersheim	1	64/7	Gebäude- und Freifläche Oberwürzbacher Straße	14

#### **Objekt:**

Lfd. Nr. 1 Grundstück, bebaut mit einem Wohnhaus und Garage

Lfd. Nr. 2 unbebautes Wiesengrundstück

Objektadresse: Oberwürzbacher Straße 4b, 66399 Mandelbachtal

#### **Beschreibung Einfamilienhaus (ohne Gewähr):**

**Einfamilienhaus, eingeschossig und unterkellert (vorne freistehend), ausgebautes Dachgeschoss, Satteldach, Ölzentralheizung, Baujahr 1965**

Wohnfläche (lfd Nr.1): ca. 159 m<sup>2</sup>

Grundstücksgröße: 371,00 m<sup>2</sup> (lfd. Nr.1) und 14 m<sup>2</sup> (lfd. Nr.2)

wird



## **Termin zur Zwangsversteigerung**

bestimmt auf

**Dienstag, den 09.06.2026, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot):

Hinsichtlich lfd. Nr. 1: 199.000,00 EUR

Hinsichtlich lfd. Nr. 2: 1.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter  
[www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) bzw. [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Belger  
Rechtspflegerin

Beglaubigt:  
St. Ingbert, den 26.02.2026

Waßner, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle